

3.15. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Großseggenried bei Kleingilla" vom 21.02.1986 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1983 (GVBl 1983 S. 1043) erlässt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13.02.1986 Nr. 820 - 8631.1 R 13 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das auf dem Grundstück Fl.Nr. 1063 der Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching, gelegene Großseggenried mit umgebendem Gehölzbestand wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Großseggenried bei Kleingilla".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Lebensraum der Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern,
2. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen,
3. Veränderungen des Landschaftsbestandteiles zu verhindern.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
5. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder mitzunehmen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
8. eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
9. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
10. die Fläche zu verunreinigen oder Ablagerungen vorzunehmen,
11. die Fläche außerhalb von Wegen zu befahren,
12. Fahrzeuge aller Art abzustellen,
13. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.